

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Demen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Benutzung der Sporthalle im Ziolkowskiring 46 in Demen der Gemeinde Demen mit sämtlichen Nebenräumen, Toiletten und Fluren, nachfolgend Sportstätte genannt. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelten.

## **§ 2 Widmungszweck**

- (1) Die Gemeinde Demen stellt die Sportstätte Demen für nachfolgende Nutzer bereit:
  1. gemeinnützige Vereine der Gemeinde
  2. Sportinteressengemeinschaften der Gemeinde Demen
  3. Dritte
- (2) Die Sportstätte steht auch für kulturelle und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung soweit dies aufgrund der Beschaffenheit der Sportstätte möglich ist. Die Überlassung der Sportstätte für kulturelle und sonstige Veranstaltungen erfolgt nur dann, wenn dadurch keine Belange nach § 2 (1) beeinträchtigt werden.
- (3) Zur Nutzung der Sportstätte können zwischen den Sportvereinen und der Gemeinde Demen langfristige Vereinbarungen geschlossen werden. Die §§ 4-13 der Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil der geschlossenen Vereinbarung.

## **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzung der Sportstätte setzt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Demen über das Amt Crivitz voraus.
- (2) Der Antrag dafür soll entsprechend mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin bei der Gemeinde Demen gestellt werden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (3) Anträge für eine durchgehend ganzjährige Nutzung bzw. wiederkehrende durchgehend ganzjährige Nutzung durch Freizeit- und Schulsport sind bis spätestens 15.12. für das darauffolgende Jahr zu stellen.
- (4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung eines Teiles oder der gesamten Sportstätte wird in der Regel maximal für die Dauer eines Jahres und nur unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung der Sportstätte an andere ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Demen ist nicht zulässig.
- (5) Der jeweilige Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung.
- (6) Diese Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe eine Änderung des Hallenbelegungsplanes erfordern, insbesondere
  - wenn Arbeiten an/in der Sportstätte auszuführen sind,

- durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung der Sportanlage oder eine Unfallgefahr für die Benutzer oder Besucher zu erwarten ist,
- wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen wird,
- der Inhaber dieser Erlaubnis die Sportstätte ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt.

#### **§ 4 Benutzungszeiten**

- (1) Die Sportstätte steht für Nutzungen in der Regel von 7:30 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V sowie alle weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes (1) kann die Gemeinde Demen im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.
- (3) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die jeweilige Veranstaltung ist deshalb so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte mit Ablauf der Benutzungszeit von dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern sowie Zuschauern (nachfolgend einheitlich Benutzer) geräumt ist.
- (4) Die Nutzung richtet sich nach der Sporthallenordnung der Sporthalle Demen vom 27.11.1996 (Beschluss 66/96).

#### **§ 5 Benutzungsumfang**

- (1) Die Überlassung einer Sportstätte schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtungen, der Nebenräume und der sich auf bzw. in der Sportstätte befindlichen Sportgeräte ein, sofern diese nicht besonders verwahrt oder das Nutzungsrecht von der Amtsverwaltung ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.
- (2) Änderungen am bestehenden Zustand der Sportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde und der Amtsverwaltung bzw. von dieser mit der Ausübung des Hausrechtes beauftragten vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.
- (3) Eigene Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände darf der Veranstalter nur mit Genehmigung der Gemeinde oder der Amtsverwaltung auf bzw. in der Sportstätte verwenden.

#### **§ 6 Verpflichtungen des Veranstalters**

- (1) Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er hat – sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein – für deren Durchführung einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der der Gemeinde Demen über das Amt Crivitz namentlich zu benennen ist.
- (2) Der Benutzer bzw. der von dieser eingesetzten verantwortlichen Leiter (im Folgenden einheitlich als der Veranstalter bezeichnet) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätte, deren Einrichtungen und der Sportgeräte sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Ordnung nicht verletzt werden.

- (3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, deren Einrichtungen und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Gemeinde Demen über das Amt Crivitz oder dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten unverzüglich zu melden und in dem Benutzungsbuch zu vermerken sowie sicherzustellen, dass eine schadhafte Räumlichkeit bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände, insbesondere Sportgeräte, nicht benutzt werden. Die Sportstätte, deren Einrichtungen, das darin bzw. darauf befindliche Inventar sowie die zusätzlichen Ausstattungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen insoweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Vor Beginn der Veranstaltung hat der Veranstalter das Benutzungsbuch einzusehen, in dem spätestens mit Beendigung der Veranstaltung die erforderlichen Angaben (Dauer der Veranstaltung, Datum und Zeit, und Anzahl der Teilnehmenden) insbesondere über möglicherweise festgestellte oder verursachte Schäden, einzutragen sind.
- (5) Soweit dies von der Art bzw. von dem Umfang der Veranstaltung her geboten ist, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Sanitätskräfte in ausreichender Zahl für die in einem etwaigen Unglücksfall ggf. notwendig werdende Erste Hilfe zur Verfügung stehen.
- (6) Dem Veranstalter ist es untersagt
  - Speisen, Genussmittel und Getränke jeder Art zu verkaufen
  - bei der Verwendung von Lautsprecheranlagen Reklameansagen durchzugeben oder zuzulassen,
  - während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen.
- (7) Musikübertragungen oder –aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (8) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Sportstätte als letzter zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass diese nebst den dazugehörigen Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt ist, sich die benutzten Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Plätzen befinden und ordnungsgemäß gesichert werden. Die Duschen sind nach der Benutzung abzustellen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist das Licht auszuschalten.
- (9) Eventuell erhaltene Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter dem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten zurückzugeben, sofern keine anderweitige Vereinbarung mit der Amtsverwaltung getroffen worden ist.

### **§ 7 Verpflichtungen der Benutzer**

- (1) Die Sportstätte darf nur in Anwesenheit des Veranstalters bzw. des von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiter benutzt werden.
- (2) Die Sportstätte und deren Einrichtungen sowie die darin bzw. darauf befindlichen Geräte sind pfleglich zu behandeln und schonend zu benutzen. Als schadhaft gekennzeichnete Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

- (3) Die Sportfläche darf nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuß betreten werden. Zum Fußballspielen dürfen nur Hallenfußbälle benutzt werden. Bei den Handballspielen ist nur das ausschließlich durch den Betreiber bereitgestellte Haftmittel zu nutzen.
- (4) Schwere Geräte sind auf den dafür vorgesehenen Gleitvorrichtungen zu bewegen. Das Schleifen von Geräten und Matten auf dem Fußboden ist nicht gestattet. Benutzte Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen und ordnungsgemäß zu sichern. Ohne besondere Genehmigung dürfen Sportgeräte nicht aus bzw. von den Sportstätten entfernt werden.
- (5) Spiele und Übungen, bei denen die Gefahr erheblicher Sachschäden besteht, sind nicht gestattet.
- (6) Das Rauchen ist in der Sportstätte nebst den dazugehörigen Nebenräumen nicht gestattet.
- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte entstehen, sind unverzüglich dem Veranstalter bzw. dem von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiter mitzuteilen.
- (8) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (9) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und Feuerlöscher zu überzeugen.

## **§ 8 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht in der Sportstätte wird von der Gemeinde Demen oder eine durch diese beauftragte Person ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern und den Zuschauern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu.
- (2) Vertretern der Gemeinde Demen bzw. dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. die Weiterbenutzung der Sportstätte nebst den dazugehörigen Nebenräumen zu untersagen, wenn
  - a) betriebliche Gründe der Benutzung der Sporthalle entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten)
  - b) gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen oder der Hausordnung von dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.Im Übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Demen für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltungen entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder auf Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sportstätte und seiner Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Werden langfristige Nutzungsvereinbarungen gem. §2, Nr. 5 geschlossen, muss ein Nachweis über

eine entsprechende Haftpflichtversicherung seitens des Nutzers vorgelegt werden.

Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Demen auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Demen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Demen bzw. eines Bediensteten der Gemeinde Demen zurückzuführen ist.
- (3) Von dem Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume bestehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.
- (4) Die Gemeinde Demen kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.  
Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.
- (5) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Hallenbenutzer selbst.

### **§ 10 Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Sportstätte wird ein Entgelt nach §13 erhoben.
- (2) Das Benutzungsentgelt entsteht
  - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
  - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

### **§ 11 Entgeltschuldner**

- (1) Das Benutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Zahlungsfälligkeit**

- (1) Das Benutzungsentgelt wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig
- (2) Das Benutzungsentgelt ist vom Schuldner innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entgeltbescheides bei der Amtsverwaltung oder durch Überweisung auf das Konto der Amtsverwaltung zu entrichten.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den bestehenden Gesetzen beigetrieben.
- (4) Eine andere Zahlungsfälligkeit kann zwischen Nutzer und Amtsverwaltung festgelegt werden.

Der Fälligkeitstermin ist dann auf der entsprechenden Nutzungsvereinbarung zu vermerken. Die Abrechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt einmal.

### **§ 13 Entgelthöhe**

- (1) Für die Nutzung der Sporthalle werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:
- a) grundsätzlich jede Stunde **30,00 €**  
(auch wenn die laut Hallenbelegungsplan festgelegten Zeiten nicht genutzt werden)
  - b) Veranstaltungen kommerziellen Charakters **300,00 €**
  - c) für eingetragene gemeinnützige Vereine aus der Gemeinde Demen bei einer wöchentlichen Nutzung von einer Stunde Jahrespauschalbetrag **300,00 €**

Bei einer Mehrfachstundennutzung wird der vorgenannte Betrag multipliziert. Diese Regelung gilt nur, wenn eine Zahlungsverpflichtung von einem Jahr erfolgt.

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

- (2) Firmen, die einem eingetragenen Verein der Gemeinde mindestens 250,00 € spenden, sind berechtigt, ein Werbeplakat in den Maßen bis zu 1 m<sup>2</sup> in der Sporthalle Demen für ein Jahr anzubringen. Die Werbung wird durch den Bürgermeister genehmigt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.01.2007 außer Kraft.

Demmen, den 26.05.2026

Im Original gezeichnet.

N. Ostermann  
Bürgermeister der Gemeinde Demmen